

Ausfertigung



Eingegangen

17. FEB. 2010

HL Rechtsanwaltskanzlei
HandschumacherLimbeck

Kammergericht

Beschluss

Geschäftsnummer: 12 U 92/09
58 O 235/08 Landgericht Berlin

In dem Rechtsstreit

- Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte HL Handschumacher & Limbeck,
Grunewaldstraße 53, 10825 Berlin -

Kläger und Berufungskläger,

g e g e n

Beklagte und
Berufungsbeklagte ,

hat der 12. Zivilsenat des Kammergerichts in Berlin durch den Vorsitzenden Richter am Kammergericht Grieß, den Richter am Kammergericht Spiegel und den Richter am Landgericht Vogel am 11. Februar 2010 **b e s c h l o s s e n** :

Der Senat weist darauf hin, dass die Berufung in Höhe von 367,29 EUR Erfolg verspricht.

Gründe

I. Der Kläger nimmt die Beklagten auf Schadensersatz aus einem Verkehrsunfall vom 26. Dezember 2007 gegen 10:15 Uhr auf dem Tempelhofer Damm in Berlin Tempelhof in Anspruch.

Der Unfall ereignete sich, als der Kläger von der BAB 113 kommend die Ausfahrt Tempelhofer Damm befuhr und in den Tempelhofer Damm links in Richtung Norden/Flughafen abbiegen wollte. Er kollidierte hierbei mit dem vom Beklagten zu 1) gefahrenen, von der Beklagten zu 2) gehaltenen und bei der Beklagten zu 3) haftpflichtversicherten Pkw. Der Kläger wurde unmittelbar nach dem Unfall durch einen Rettungswagen in ein Krankenhaus verbracht.

Die Beklagte zu 3) lehnte zunächst die Regulierung des Schadens ab, weil der Beklagte zu 1) angab, der Kläger sei bei rotem Ampellicht in die Kreuzung gefahren. Mit Schreiben vom 19. Juni 2008 kündigte sie die Regulierung eines Teils des geltend gemachten Sachschadens an. Die Beträge entsprachen dabei - soweit nicht pauschale Beträge zur Abgeltung angesetzt wurden - einer Haftungsquote von 100 %.

Der Kläger hat behauptet:

Er sei bei grünem, der Beklagte zu 1) sei bei rotem Ampellicht in die Kreuzung eingefahren. Durch den Unfall habe er den Bruch der 5. Rippe, ein HWS-Schleudertrauma 3. Grades, schwere Knieprellungen erlitten und es bestehe ein Verdacht auf Wirbelbruch. Er leide noch heute unter Beschwerden. Die Behandlung sei nicht abgeschlossen.

Durch den Unfall sei ein im Fahrzeug liegendes Laptop beschädigt und seien verschiedene Gegenstände gestohlen worden.

Der Kläger hat die Ansicht vertreten, die Beklagten hafteten zu 100 % für die entstandenen Schäden, zumindest aufgrund eines Anerkenntnisses.

Er hat für sein Fahrzeug den Ersatz des fiktiv berechneten Wiederbeschaffungsaufwandes geltend gemacht, wobei von einem Restwert in Höhe von 1.800,00 EUR ausgegangen ist, die Erstattung einer Pauschale für die sachverständige Begutachtung eines Ersatzfahrzeugs, Ersatz von Sachverständigenkosten, Ersatz für entwendete und beschädigte Gegenstände, den Ersatz für ihm nicht erstattete Behandlungs- und Medikamentenkosten sowie den Ersatz von Rechtsanwaltskosten.

Ferner hat der Kläger in der ersten Instanz einen Anspruch auf Feststellung der Schadensersatzpflicht der Beklagten für zukünftige materielle und immaterielle Schäden geltend gemacht.

Das Landgericht hat der Klage nach Beweisaufnahme zum Unfallhergang nur zu einem geringen Teil stattgegeben. Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme ist das Landgericht zur einer Verursachungsquote von 50 : 50 gelangt. Ein Anerkenntnis einer Haftungsquote von 100 % durch die Beklagten hat das Landgericht verneint. Zu den einzelnen Schadenspositionen hat das Landgericht im Wesentlichen ausgeführt, dass bei einem von ihm angenommenen Wiederbeschaffungsaufwand von 7.992,20 EUR unter der Annahme eines Restwertes in Höhe von 3.520,00 EUR, wovon dem Kläger nur ein Ausgleichsanspruch in Höhe von 50 % zustünde, dieser Anspruch durch die Beklagte bereits vollständig beglichen sei. Eine Werkstattdurchsichtspauschale stünde dem Kläger nicht zu, weil dem Erwerb eines Fahrzeugs von einem Gebrauchtwagenhändler in der Regel ohnehin vor dem Verkauf eine gründliche technische Untersuchung des angebotenen Fahrzeugs vorausgehe. Hinsichtlich des Ersatzanspruchs für Sachverständigenkosten sei der Kläger unstreitig nicht aktiv legitimiert. Der Kläger sei beweisfällig geblieben für die Behauptung, ihm seien Gegenstände aus dem Fahrzeug gestohlen worden. Die Beklagte habe ihre Ersatzpflicht durch die Zahlung einer Pauschale in Höhe von 200,00 EUR nicht anerkannt. Der Kläger habe auch nicht ausreichend vorgetragen und unter Beweis gestellt, dass ihm unfallbedingt ein Schaden in der geltend gemachten Höhe an dem Laptop entstanden sei. Anspruch auf Ersatz von Behandlungskosten stünden dem Kläger nur in Höhe von 4,42 EUR im Hinblick auf die Kosten der Erstversorgung im Krankenhaus zu. Im Übrigen habe er nicht ausreichend vorgetragen und unter Beweis gestellt, dass die von ihm geltend gemachten Kosten für die Behandlungen und Medikamente notwendige Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Unfall seien. Den materiellen Feststellungsantrag hat das Landgericht für unbegründet erachtet. Zu der Behauptung, die Behandlung der

unfallbedingten Beschwerde sei nicht abgeschlossen, habe der Kläger nicht ausreichend substantiiert vorgebracht. Den immateriellen Feststellungsanspruch hat das Landgericht für unzulässig gehalten, weil das Feststellungsinteresse fehle. Dem Kläger sei es möglich, alle entstandenen Schäden zu beziffern, die Verschlechterung seines Zustandes in der Zukunft lege er nicht dar. Ersatz von Rechtsanwaltskosten hat das Landgericht im Umfang von 489,45 EUR zugesprochen, berechnet nach einer Quote von 50 % aus einer 1,3 Gebühr bei einem Streitwert bis zu 5.000,00 EUR. Die Erledigung des immateriellen Feststellungsantrags in Höhe der von der Beklagten zu 3) gezahlten 1.500,00 EUR könne nicht festgestellt werden, weil der Antrag unzulässig gewesen sei.

Gegen dieses Urteil wendet sich der Kläger mit seiner Berufung. Er macht u. a. geltend, das Landgericht habe zu Unrecht eine Haftungsquote von 50 % angenommen, weil die Beklagte zu 3) durch die Regulierung nach einer Haftungsquote von 100 % in Kenntnis des Bestreitens der Verursachung durch den Beklagten zu 1) ein Anerkenntnis der Haftung dem Grunde nach zu 100 % abgegeben habe. Hieraus folge zumindest eine Beweislastumkehr. Den Beklagten sei der Nachweis fehlenden Verschuldens aber nicht gelungen.

Zur Anspruchshöhe führt der Kläger aus:

Hinsichtlich des Fahrzeugschadens sei von einem Wiederbeschaffungsaufwand von 9.781,89 EUR auszugehen. Der abzuziehende Restwert betrage nur 1.800,00 EUR, weil der im von der Beklagten vorgelegten DEKRA-Gutachten ermittelte Restwert einem Sondermarkt für Restwertekäufer entstamme, der dem Kläger nicht zugänglich sei. Er sei nicht verpflichtet, einen Sondermarkt für Restwertekäufer im Internet in Anspruch zu nehmen.

Der Kläger macht weiter geltend, ihm stünde auch ein Anspruch auf Werkstattdurchsichtskosten in Höhe von 76,69 EUR zu. Diese Kosten seien in dem von der DEKRA ermittelten Wiederbeschaffungswert nicht enthalten. Zudem komme es nicht auf die Durchsicht des Verkäufers, sondern auf die des Käufers an.

Die sicherungshalber abgetretene Forderung auf Ersatz von Sachverständigenkosten sei an den Kläger zurückgefallen.

Hinsichtlich der gestohlenen Sachen hätten die Beklagten durch pauschale Zahlung anerkannt, dass sie gestohlen worden seien. Die Folge sei zumindest eine Beweislastumkehr. Es läge auch sehr nahe, dass Gegenstände aus dem Fahrzeug

entwendet worden seien, weshalb sich eine vom Landgericht unterlassene Anhörung des Klägers angeboten hätte. Er bietet Beweis durch Vernehmung des Klägers zur Sachaufklärung an.

Es sei unzulässig, wenn die Beklagten mit Nichtwissen die Beschädigung des Laptops bestritten, weil in der Zahlung wiederum ein Schuldanerkenntnis zu sehen sei. Der Wert des Laptops sei durch gerichtlich einzuholendes Sachverständigengutachten unter Beweis gestellt worden. Aufgrund des Anerkenntnisses sei kein Raum für die Annahme eines Mitverschuldens.

Im Hinblick auf die Behandlungskosten liege eine Überraschungsentscheidung vor. Sämtliche Verordnungen seien aufgrund einer Verschreibung des Arztes erfolgt. Sie seien notwendig zur Behandlung der hier durch den Unfallschaden entstandenen Verletzungen, was aus der Verordnung schon folge.

Der Materielle Feststellungsanspruch sei begründet, weil der Kläger beabsichtige, in der Zukunft ein Ersatzfahrzeug anzuschaffen und er dann Anspruch auf Ersatz der Umsatzsteuer habe. Zudem seien die Behandlungen noch nicht abgeschlossen.

In Bezug auf das Schmerzensgeld verfolgt der Kläger jetzt einen bezifferten Zahlungsanspruch. Er hält einen Betrag von 10.000,00 EUR für angemessen, worauf die geleisteten 1.500,00 EUR anzurechnen seien.

Ersatz außergerichtlicher Rechtsanwaltskosten stünde ihm ausgehend von der Höhe der dem Kläger zuzuerkennenden Schadenssumme in der beantragten Höhe zu. Die Gebühr sei nach 1,8 zu bemessen, weil es sich um eine umfangreiche und schwierige Angelegenheit gehandelt habe.

Zinsen stünden ihm zu, weil die Beklagte 30 Tage nach Zugang der Zahlungsaufforderung vom 16. Januar 2008 in Verzug gekommen sei.

Es sei festzustellen, dass sich der Rechtsstreit durch die von der Beklagten zu 3) auf das Schmerzensgeld erbrachte Zahlung in Höhe von 1.500,00 EUR erledigt habe.

II. Die Berufung hat in Höhe von 367,29 EUR Aussicht auf Erfolg.

Nach § 513 Abs. 1 ZPO kann die Berufung nur darauf gestützt werden, dass die angefochtene Entscheidung auf einer Rechtsverletzung (§ 546 ZPO) beruht oder die nach § 529 ZPO zugrunde zu legenden Tatsachen eine andere Entscheidung rechtfertigen. Beides ist nur in dem nachfolgend aufgezeigten Umfang der Fall.

A. Zum Antrag zu 1)

1. Haftungsquote

Der Senat ist zwar mit dem Kläger der Auffassung, dass die Beklagte zu 3) eine Haftungsquote von 100 % anerkannt hat.

Ein Anerkenntnis kann auch in einem schlüssigen Verhalten liegen (BGH NJW-RR 2005, 1044, 1047). Die Wertung einer rechtsgeschäftlichen oder ein rechtsgeschäftsähnlichen Erklärung als Anerkenntnis setzt in der Regel eine Interessenlage voraus, die zur Abgabe eines Anerkenntnisses Anlass gibt. Eine solche Interessenlage kann darin liegen, ein zwischen den Parteien bestehendes Schuldverhältnis einem Streit oder zumindest einer (subjektiven) Ungewissheit über den Bestand des Rechtsverhältnisses oder seine Rechtsfolgen insgesamt oder in einzelnen Beziehungen zu entziehen (BGH NZV 2009, 135, 136, Tz. 11). So liegt es hier.

Es ist unstreitig, dass die Beklagte zu 3) einzelne Schadenspositionen entsprechend ihrer Ankündigung im Schreiben vom 19. Juni 2008 nach einem von ihr berechneten Wert zu 100 % reguliert hat. Die Schadensregulierung erfolgte, obwohl die Beklagte zu 3) zuvor die Schadensersatzleistung abgelehnt hatte, weil der Kläger bei rotem Ampellicht über die Kreuzung gefahren sei.

Damit liegt ein Anerkenntnis vor. Denn zwischen den Parteien bestand Streit über die Haftung der Beklagten. Wäre der Kläger bei rotem Ampellicht gefahren, hätte die Beklagte überhaupt nicht für den Schaden des Klägers einstehen müssen. Reguliert sie hingegen später einzelnen Positionen zu 100 %, so ist diese Erklärung als Anerkenntnis einer Haftungsquote von 100 % aufzufassen, weil damit ersichtlich das ursprüngliche Verteidigungsvorbringen fallen gelassen und der Streit über den Haftungsgrund und die Haftungsquote beigelegt wird.

Ob es sich dabei um ein rechtsgeschäftliches Anerkenntnis mit der Folge handelt, dass eine Schuld selbstständig begründet wird oder ob es sich dabei nur um ein sog. tatsächliches Anerkenntnis mit der Folge handelt, dass die Beweislast umgekehrt wird (vgl. zu den Folgen

des tatsächlichen Anerkenntnisses KG, NZV 2006, 376, 377), kann dahin stehen, weil nach den Feststellungen des Landgerichts jedenfalls der Gegenbeweis, dass nämlich der Kläger bei rotem Ampellicht gefahren sei, von den Beklagten nicht geführt worden ist.

Die Beklagten zu 1) und 2) sind gemäß § 10 Abs. 5 AKB durch das Anerkenntnis gebunden.

2. Haftungsumfang

Die Berufung hat hinsichtlich des bezifferten Schadensersatzanspruchs jedoch nur in Höhe von 367,29 EUR Aussicht auf Erfolg. Im Übrigen hat das Landgericht die Klage zu Recht abgewiesen.

a) Fahrzeugschaden

(1) Der Wiederbeschaffungsaufwand ist vom Landgericht mit Recht auf 7.992,20 EUR beziffert worden.

Das Landgericht ist zutreffend und von der Berufung unangegriffen von einem Wiederbeschaffungswert in Höhe von 11.512,20 EUR ausgegangen. Der Kläger muss sich hierauf einen Restwert in Höhe von 3.520,00 EUR anrechnen lassen.

Der Wiederbeschaffungswert ist nach der Rechtsprechung des BGH nach der sog. subjektbezogenen Schadensbetrachtung zu ermitteln. Danach ist bei einer Sachbeschädigung, wenn der Geschädigte die Schadensbehebung selbst in die Hand nimmt, der zur Wiederherstellung erforderliche Aufwand nach der besonderen Situation zu bemessen, in der sich der Geschädigte befindet. Es ist also Rücksicht auf seine individuellen Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten sowie auf die möglicherweise gerade für ihn bestehenden Schwierigkeiten zu nehmen. Nach dieser Methode ist auch der von dem Wiederbeschaffungswert abzuziehende Restwert zu ermitteln (vgl. BGH NJW 2005, 357, 358; NJW 1992, 903).

Der Geschädigte genügt seiner Darlegungs- und Beweislast zum Restwert, wenn er ein Gutachten mit einer korrekten Wertermittlung vorlegt. Dieses muss im Regelfall drei Angebote enthalten (BGH, Urteil vom 13. Oktober 2009 – VI ZR 318/08, BeckRS 2009 88040 = DAR 2010, 18).

Dem wird das vom Kläger vorgelegte Gutachten Hantschel (Anlage K 2) nicht gerecht, weil dort nur auf ein einziges im von der Beklagten vorgelegten DEKRA-Gutachten enthaltenes Angebot Bezug genommen wird. Das DEKRA-Gutachten im Übrigen will der Kläger aber gegen sich nicht gelten lassen, weil es Angebote eines Sondermarktes enthalte. Dieser Ansicht kann für diesen Fall nicht beigetreten werden.

Der Geschädigte ist grundsätzlich zwar nicht verpflichtet, einen Sondermarkt für Restwertverkäufer im Internet in Anspruch zu nehmen (BGH NJW 2005, 357, 358). Aus dem Rechtsgedanken der Schadensminderungspflicht gemäß § 254 BGB ergibt sich jedoch, dass Ausnahmen von diesem Grundsatz nicht ausgeschlossen werden können. Sie müssen sich jedoch in engen Grenzen halten, weil anderenfalls die dem Geschädigten nach § 249 Abs. 2 BGB zustehende Ersetzungsbefugnis unterlaufen würde. Die Beweislast für die Voraussetzungen einer Ausnahme liegen beim Schädiger (BGH NZV 2000, 162).

Mit dem BGH (NZV 2000, 162, 163) ist davon auszugehen, dass der Geschädigte, der mühelos einen höheren Erlös zu erzielen vermag oder wenn der Schädiger ihm eine ohne weiteres zugängliche günstigere Verwertungsmöglichkeit nachweist, sich den höheren, ihm möglichen Erlös im Rahmen des Zumutbaren zurechnen lassen muss. Damit sind für den Geschädigten im Rahmen seiner Schadensminderungsobliegenheit auch vom Schädiger nachgewiesene Angebote von Restwertaufkäufern beachtlich, wenn die Angebote für den Geschädigten ohne weiteres zugänglich sind (OLG Jena, Urteil vom 9. April 2008 - 4 U 770/06, BeckRS 2008 19962 = SP 2009, 110).

Für die Annahme eines insoweit ohne weiteres zugänglichen Angebotes setzt der BGH zumindest voraus, dass es sich um ein bindendes Angebot handelt und dass bei erheblicher Entfernung vom Wohnort des Geschädigten die Bereitschaft besteht, das Unfallfahrzeug abzuholen (BGH NZV 2000, 162, 163). Beide Voraussetzungen sind hier erfüllt. Die von der DEKRA dem Kläger nachgewiesenen Angebote waren bindend bis zum 18. Januar 2008 und garantierten die kostenlose Abholung. Nach der Entscheidung des OLG Jena (aaO) muss noch die Angabe der Telefaxnummer hinzukommen. Hier sind die Anbieter mit Anschrift, Telefonnummer, Telefaxnummer und E-mail-Anschrift benannt worden.

Es liegt daher ein ohne weiteres für den Kläger zugängliches Angebot zur Verwertung vor, von dem Gebrauch zu machen der Kläger im Interesse der Geringhaltung des Schadens verpflichtet gewesen wäre.

Darüber hinaus ist auch zu berücksichtigen, dass die Beklagte konkludent behauptet hat, der Kläger habe sein Fahrzeug mindestens zu dem im DEKRA-Gutachten ausgewiesenen Wert veräußert, indem sie bestritten hat, der Kläger habe sein Fahrzeug für 1.800,00 EUR „verschleudert“ und ihn zugleich aufgefordert hat, den Kaufvertrag vorzulegen. Der Kläger hat hierauf geschwiegen und nicht erklärt, was er mit dem Unfallfahrzeug gemacht hat. Damit hat er den Vortrag der Beklagten gemäß § 138 Abs. 3 ZPO zugestanden (vgl. BGH NJW 2005, 2543).

Es ist daher angemessen, von einem abzuziehenden Restwert in Höhe von 3.520,00 EUR auszugehen.

(2) Der vom Kläger geltend gemachte Betrag in Höhe von 76,69 EUR für Werkstattdurchsichtskosten ist dem Kläger entgegen der Annahme des Landgerichts zuzusprechen.

Grundsätzlich steht dem Kläger nämlich - wie das Landgericht (UA 11) richtig erkannt hat - ein Anspruch auf Ausgleich von Inspektions- und Garantiekosten zu (BGH Urteil vom 17. Mai 1966 – VI ZR 252/64 - NJW 1966, 1454; BGH, NJW 1982, 1864, 1865; Schubert in BeckOK, BGB, Stand 1. Februar 2007, § 249 Rn. 198). Das gilt aber auch dann, wenn sich der Wiederbeschaffungswert auf Angebote von gewerblichen Händlern bezieht (vgl. BGH Urteil vom 17. Mai 1966 – VI ZR 252/64 - a.a.O.), weil es dem Geschädigten nicht zuzumuten ist, sich auf eine Überprüfung durch den an einer möglichst reibungslosen Veräußerung interessierten Verkäufer zu verlassen, selbst wenn es sich um einen Fachhändler mit von Markenherstellern autorisierter Werkstatt handelt (OLG Frankfurt MDR 1991, 54, 55).

Bei einer Haftungsquote von 100 % steht dem Kläger daher der geltend gemachte Anspruch in voller Höhe zu.

b) Sachverständigenkosten

Der Anspruch auf Erstattung von Sachverständigenkosten ist mit Recht vom Landgericht nicht zugesprochen worden.

Nach dem unstreitigen Vorbringen in der ersten Instanz ist der Kläger insoweit nicht aktivlegitimiert gewesen, weil er den Anspruch sicherungshalber abgetreten hatte.

Der Kläger macht mit seiner Berufung geltend, die Forderung sei durch Zahlung automatisch an ihn zurückgefallen. Er habe den Anspruch auf Ersatz der Sachverständigenkosten gegenüber der DEKRA am 10. April 2008 gezahlt. Der als Anlage KB 4 bezeichnete Überweisungsbeleg ist mit der Berufung nicht vorgelegt worden.

Mit diesem Vortrag kann der Kläger in der Berufung nicht durchdringen. Sein Vortrag ist nicht ausreichend substantiiert, weil er nicht erkennen lässt, an wen und mit welcher Sicherungsabrede die Forderung abgetreten gewesen ist. Es kann daher auch nicht festgestellt werden, dass der Kläger wieder Inhaber der geltend gemachten Forderung geworden ist. Im Übrigen rechtfertigt es schon der Vortrag erster Instanz nicht, den begehrten Anspruch zuzusprechen, weil der Kläger zur Begründung des geltend gemachten Ersatzanspruchs außer dem Umstand, dass es sich um Sachverständigenkosten in Höhe von 631,58 EUR handeln soll, nichts weiter vorgetragen hat. Ein Anspruch auf Ersatz ist damit schlüssig nicht dargelegt.

c) Gestohlene und beschädigte Sachen

Der Berufung bleibt der Erfolg auch im Hinblick auf die geltend gemachten Ersatzansprüche im Zusammenhang mit vermeintlich beschädigten und gestohlenen Sachen versagt.

(1) Gestohlene Sachen

Der Anspruch auf Ersatz der Kosten der nach Behauptung des Klägers aus dem Unfallwagen entwendeten Gegenstände ist zu Recht nicht zugesprochen worden.

aa) Ein Anerkenntnis durch die Beklagte zu 3) liegt insoweit - entgegen der Auffassung des Klägers - nicht vor.

Mit Recht ist das Landgericht davon ausgegangen, dass die Formulierung in dem Schreiben der Beklagten zu 3) vom 19. Juni 2008 kein Anerkenntnis darstellt. Die Beklagte zu 3) hat lediglich die Erstattung eines Pauschalbetrags von 200,00 EUR angekündigt, im Übrigen aber darauf verwiesen, dass für alle aus dem Fahrzeug entwendeten Sachen keine Anschaffungsbelege vorlägen, die nachzureichen seien. Die Zahlung in Höhe von 200,00 EUR hat daher keine Bindungswirkung für die Rechtslage, weil einer weiteren Schadensregulierung ersichtlich eine weitere Prüfung vorausgehen sollte. Es liegt auch kein Anerkenntnis dahingehend vor, dem Grunde nach für das Abhandenkommen bestimmter

Gegenstände haften zu wollen, weil die Pauschalzahlung nicht das Abhandenkommen einzelner bestimmter Gegenstände abgelten sollte.

bb) Der Kläger rügt, er habe keinen Hinweis des Landgerichts erhalten, dass weiterer Vortrag erforderlich sei.

Diese Rüge geht schon deshalb fehl, weil das Landgericht nicht weiteren Tatsachenvortrag vermisst hat, sondern einen Beweisantritt. Diesen bringt der Kläger auch nicht mit seiner Berufung. Das Angebot, den Kläger zum Zwecke der Sachaufklärung zu vernehmen, ist kein Beweisangebot, weil die Parteienanhörung gemäß § 141 ZPO kein Beweismittel ist (Stadler in Musielak, ZPO, 7. Auflage, § 141 ZPO, Rn. 2).

cc) Das Landgericht ist, anders als der Kläger offenbar meint, auch nicht zur Anhörung des Klägers gemäß § 141 ZPO verpflichtet gewesen.

Die Anhörung dient der Aufklärung des Sachverhalts (Greger in Zöller, ZPO, 28. Auflage, § 141, Rn. 1; Stadler in Musielak, aaO, § 141, Rn. 2). Sie steht im Ermessen des Gerichts. Die Parteien haben hierauf keinen Rechtsanspruch, weil es ihnen freisteht, persönlich zu erscheinen und das Wort zu ergreifen (Greger in Zöller, aaO, Rn. 3).

Es liegt auch kein Fall vor, in dem das Gericht ausnahmsweise verpflichtet gewesen wäre, aus Gründen der Waffengleichheit, des Anspruchs auf rechtliches Gehör sowie der Gewährleistung eines fairen Prozesses und eines wirkungsvollen Rechtsschutzes den Kläger gemäß § 141 ZPO anzuhören.

Dies ist nur dann geboten, wenn der Prozessgegner für ein „Vier-Augen-Gespräch“ einen Zeugen präsentiert, dessen Interessenverflechtung mit dem Beweisführer erkennbar ist (BGH NJW-RR 2006, 61, 63; Stadler in Musielak, aaO, § 141, Rn. 2). So liegt der Fall hier aber erkennbar nicht. Es handelt sich nicht um ein „Vier-Augen-Gespräch“ und die Beklagten haben ebenfalls keine Beweismittel.

Ein etwaiger Verstoß gegen § 141 ZPO und eine etwaigenfalls darin liegende Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör (vgl. Leipold in Stein/Jonas, ZPO, 22. Auflage, § 141, Rn. 28) könnte jedenfalls vom Kläger gemäß §§ 534, 295 ZPO nicht mehr gerügt werden, weil er nach der Beweisaufnahme und nach seiner persönlichen Anhörung zum Hergang des Unfalles rügelos zum Ergebnis der Beweisaufnahme und zur Sache verhandelt hat. Die rügelose Verhandlung muss nicht in einem neuen Termin stattfinden. Es genügt - wie hier -

die Verhandlung zur Fortsetzung der mündlichen Verhandlung im Anschluss an die Beweisaufnahme gemäß § 370 Abs. 1 ZPO (Greger in Zöllner, aaO, § 295, Rn. 8; Leipold in Stein/Jonas, aaO, § 295, Rn. 9).

(2) Beschädigte Sachen

Mit Recht hat das Landgericht auch den auf Ersatz des vermeintlich bei dem Unfall beschädigten Laptops zurückgewiesen.

aa) Weil die Drittbeklagte nach dem Erstellen eines eigenen Gutachtens zum Schaden des Laptops eine Zahlung in Höhe von 250,00 EUR erbrachte, hat sie die Beschädigung des Laptops durch den Unfall zumindest im Wege eines tatsächlichen Anerkenntnisses mit der Folge der Beweislastumkehr außer Streit gestellt. Dafür spricht, dass das von der Beklagten zu 3) eingeholte Gutachten zu dem Ergebnis gekommen ist, dass der Schadenshergang nachvollziehbar sei und dass die Beklagte in diesem Wissen die Leistung ohne jeden Vorbehalt erbrachte. Den Gegenbeweis haben die Beklagten jedoch nicht geführt.

bb) Aufgrund des Anerkenntnisses einer Haftungsquote von 100 % können die Beklagten auch nicht mehr einwenden, den Kläger träfe ein Mitverschulden an dem Laptopschaden wegen unsachgemäßer Lagerung im Pkw.

Auf das neue Vorbringen des Klägers, der Laptop habe sich in einer Tasche befunden, kommt es daher nicht an.

cc) Über die Höhe des Wiederbeschaffungsaufwandes hätte ein gerichtliches Sachverständigengutachten gleichwohl nicht eingeholt werden müssen, weil der Sachvortrag des Klägers unsubstantiiert und hinsichtlich der Schadenshöhe nicht schlüssig, sondern völlig unrealistisch ist.

Zur Schadenshöhe hat der Kläger tatsächlich mit der Klage den Kaufpreis des ungefähr vier Jahre alten beschädigten Laptops genannt, wie sich aus der Anlage K 3 ergibt. Der Kläger möchte, wie er mit der Berufung erläutert, wohl den Wiederbeschaffungswert damit gemeint haben. Die Beklagte ist diesem Vortrag des Klägers mit einem Gutachten entgegengetreten, in welchem ein Zeitwert von 280,00 EUR, ein Wiederbeschaffungswert von 350,00 EUR, der sich auf die Anschaffung eines gebrauchten Ersatzgerätes bezieht, sowie ein Restwert von 30,00 EUR ausgewiesen wird. Der Kläger ist diesem Vortrag nicht entgegengetreten, obwohl sich die fehlende Substanz seines Vorbringens aufdrängen musste. Angesichts des

allgemein bekannten Preisverfalls in diesem Bereich und der schnellen technischen Weiterentwicklung kann dem Kläger durch die Beschädigung seines vier Jahre alten Laptops ein Schaden in Höhe seines damaligen Anschaffungspreises nicht entstanden sein. Angesichts der Teilregulierung des geltend gemachten Schadens durch die Beklagte zu 3) hätte es dem Kläger obliegen, darzutun, weshalb ihm ein höherer Schaden entstanden sein soll. Durch den Verweis auf den Anschaffungsbeleg allein ist dies nicht möglich.

d) Behandlungskosten

Die Berufung hat hier nur Erfolg, soweit der Kläger die Erstattung weiterer 4,41 EUR begehrt. Im Übrigen hat das Landgericht die Klage zu Recht abgewiesen.

(1) Die nicht erstatteten Kosten im Bescheid vom 14. Februar 2008 beziehen sich teilweise in Höhe von 8,83 EUR auf erste Hilfe Leistungen unmittelbar nach dem Unfall.

Das Landgericht ist mit Recht von einer Einstandspflicht der Beklagten ausgegangen, weil die Einlieferung in das Krankenhaus veranlasst gewesen ist, da es sich nicht bloß um einen Bagatellunfall gehandelt hat.

Mit Blick auf die obigen Ausführungen zum Anerkenntnis einer Quote von 100 % durch die Beklagten stehen dem Kläger daher weitere 4,41 EUR zu (= 8,83 EUR abzüglich bereits zuerkannter 4,42 EUR).

(2) Ein Anspruch auf Erstattung weiterer Kosten der Heilbehandlung ist vom Landgericht zu Recht nicht zugesprochen worden.

aa) Das Landgericht hat zu Recht den Vortrag, die Behandlungs- und Medikamentenkosten seien notwendig und stünden mit der Verletzung aufgrund des streitgegenständlichen Unfalls in ursächlichem Zusammenhang, für unzureichend gehalten und keinen Beweis über diese Behauptungen erhoben.

Ein Sachvortrag zur Begründung eines Klagebegehrens ist schlüssig und damit erheblich, wenn der Kläger Tatsachen vorträgt, die in Verbindung mit einem Rechtssatz geeignet sind, das mit der Klage geltend gemachte Recht als in der Person des Klägers entstanden erscheinen zu lassen. Die Angabe näherer Einzelheiten ist nur dann erforderlich, wenn diese für die Rechtsfolgen von Bedeutung sind. Das Gericht muss in der Lage sein, aufgrund des tatsächlichen Vorbringens zu entscheiden, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für das

Bestehen des geltend gemachten Anspruchs vorliegen. Der Sachvortrag bedarf im Hinblick auf die Einlassung des Gegners nur dann der Ergänzung, wenn er infolge dieser Einlassung unklar wird und nicht mehr den Schluss auf die Entstehung des geltend gemachten Rechts zulässt. Eine Beweisaufnahme zu einem bestrittenen erheblichen Vorbringen darauf nicht abgelehnt werden, wenn die Behauptung konkret genug ist, um eine Stellungnahme des Gegners zu ermöglichen und die Erheblichkeit des Vorbringens zu beurteilen (BGH NJW-RR 1996, 56). Wenn eine Partei nur geringe Sachkunde hat, dürfen an ihren weder an ihren klagebegründenden Sachvortrag noch an ihre Einwendungen gegen ein Sachverständigengutachten hohen Anforderungen gestellt werden, sondern darf sie sich auf den Vortrag von ihr zunächst nur vermuteter Tatsachen beschränken. Das gilt insbesondere hinsichtlich medizinischer Tatsachen (BGH NJW 2003, 1400).

Die pauschale Behauptung, die unterschiedlichen, im Einzelnen nicht aufgeführten und nur durch Anlagen gekennzeichneten Maßnahmen seien „notwendig“ gewesen und stünden mit der Verletzung aufgrund des Unfalls im ursächlichen Zusammenhang, stellt insoweit keinen hinreichend substantiierten und der Beweiserhebung zugänglichen Sachvortrag dar.

Der Kläger hat seinen Vortrag auch mit der Berufung nicht in ausreichendem Maße ergänzt. Der Einschätzung des Klägers, dass sich allein schon aus der Verordnung eines Arztes die Notwendigkeit zur Behandlung der Unfallfolgen ergebe, kann nicht beigetreten werden. Wenn er jetzt im Hinblick auf jeden vorgelegten Beihilfe- und Krankenkassenbescheid vorträgt, dass die darin versagten Kosten aufgrund des streitgegenständlichen Unfalls und der daraus resultierenden Verletzung notwendig und geboten gewesen seien, stellt dies nach wie vor keinen ausreichend substantiierten Vortrag dar. Es wird nach wie vor nicht erkennbar, welche medizinische Maßnahme zur Behandlung welcher Beschwerden notwendig gewesen sein soll. Der bloße Verweis auf Rezepte, Rechnungen und Krankenkassen- sowie Beihilfebescheide ersetzt keinen konkreten Tatsachenvortrag.

bb) Die Erstattung weiterer Heilbehandlungskosten würde im Übrigen zunächst voraussetzen, dass eine sog. Primärverletzung aufgrund des Unfalls festssteht.

Das Landgericht hat aber keine Primärverletzung festgestellt und insoweit mit Recht auch keine Beweise erhoben.

Die Frage, ob sich der Kläger überhaupt eine Verletzung zugezogen hat, betrifft die haftungsbegründende Kausalität und unterliegt damit den strengen Anforderungen des Vollbeweises gemäß § 286 ZPO (BGH, NJW 2008, 2845; NJW 2003, 1116).

Der Kläger hat die nach seiner Behauptung erlittenen Verletzungen, die die Beklagten auf S. 10 der Klageerwiderung ausdrücklich bestritten haben, nicht unter Beweis gestellt. Die Beweisangebote in der Klageschrift beziehen sich allenfalls auf die daraus vermeintlich resultierenden Beschwerden und betreffen daher nicht die haftungsbegründende, sondern allein die haftungsausfüllende Kausalität.

Von Amts wegen hätte gemäß § 144 ZPO ein gerichtliches Sachverständigengutachten nicht eingeholt werden müssen.

Grundsätzlich steht die Anordnung im pflichtgemäßen Ermessen des Gerichts (h. M., vgl. u. a. Stadler in Musielak, aaO, § 144, Rn. 1; Leipold in Stein/Jonas, aaO, § 144, Rn. 7; Greger in Zöller, ZPO, aaO, § 144, Rn. 2 jeweils mit weiteren Nachweisen). Bei der Ermessensausübung hat das Gericht zu berücksichtigen, dass es im gewöhnlichen Zivilprozess grundsätzlich Aufgabe der Parteien ist, die Beweismittel zu bezeichnen und Beweisanträge zu stellen. In der Regel wird es das Gericht daher den Parteien überlassen, entsprechende Anträge zu stellen (Leipold in Stein/Jonas, aaO).

Hält das Gericht bei fehlendem Beweisantrag eine Beweiserhebung für erforderlich, so hat es gemäß § 139 ZPO hierauf hinzuweisen (vgl. BGH GRUR 1990, 1053, 1054, 1055; Stadler in Musielak, aaO, § 144, Rn. 4; Greger in Zöller, aaO, § 144, Rn. 2) und kann von der Erhebung des Sachverständigengutachtens absehen, wenn die Partei den Beweisantrag daraufhin nicht stellt (OLG Frankfurt, NJW-RR 1993, 169, 170).

Entbehrlich ist dieser Hinweis jedoch dann, wenn die Partei bereits durch den Gegner auf die Unzulänglichkeit ihres Prozessvortrags hingewiesen worden ist (OLG Oldenburg NJW-RR 2000, 949, 950). So liegt es hier:

Die Beklagten haben nämlich auf S. 10 der Klageerwiderung ausdrücklich darauf hingewiesen, dass für die von ihr bestrittenen Verletzungen gemäß § 286 ZPO der Vollbeweis zu erbringen ist und dass es bisher keine objektiven Nachweise über die behaupteten Unfallfolgen gebe. Die subjektiven Angaben des Patienten stellten keinen Vollbeweis dar.

Diese Hinweise stehen mit der Rechtsprechung des BGH in Übereinstimmung. Denn wie schon oben erörtert, gilt für die haftungsbegründende Kausalität der Vollbeweis gemäß § 286 ZPO. Ärztliche Bekundungen über Angaben eines Zeugen können für sich allein zum Beweis der Kausalität schwerlich genügen (vgl. BGH NJW 2008, 2845, 2846).

Vorliegend hat der Kläger lediglich zum Zwecke der Darlegung seiner im Zeitpunkt der Abfassung der Klageschrift vom 26. August 2008 bestehenden Beschwerden ein Attest vorgelegt, nämlich das der Ärztin Frau Dr. Stiegler vom 18. August 2008, in dem über von dem Kläger beklagte Beschwerde berichtet wird. Als anwaltlich beratene Partei hätte dem Kläger auffallen müssen, dass das eigene Vorbringen unvollständig ist und es an dem notwendigen Beweisantritt für die behauptete Primärverletzung (Bruch der 5. Rippe, HWS-Schleudertrauma 3. Grades, schwere Knieprellungen) fehlt. Eine Pflicht des Gerichts, erteilte und eindeutige Hinweise zu wiederholen, gibt es nicht (OLG Oldenburg NJW-RR 2000, 949, 950).

Im Übrigen ist dieser Vortrag auch insoweit unschlüssig, als der Orthopäde Dr. Alexander Anton, Offenbach am Main, ausweislich seiner Rechnung vom 22. August 2008 nach Behandlung des Klägers im Juni und Juli 2008 lediglich ein Schleudertrauma der HWS Grad I (so auch Dr. Arend Moll unter dem 18. 2. 2008) diagnostiziert hat neben chronischen und degenerativen Wirbelsäulenveränderungen.

Der Kläger könnte den bislang fehlenden Beweisantritt auch nicht in der zweiten Instanz nachholen. Denn es war Sache des Klägers, von Anfang an alle Beweismittel zu benennen, die nach seiner Auffassung geeignet sein können, seinen Vortrag zu belegen. Dazu gehört auch der Antrag auf Einholung eines Sachverständigengutachtens. Die Erforderlichkeit eines solchen Beweisantritts ergab sich spätestens aus der Klageerwiderung. Es bestünde daher kein Grund, einen entsprechenden Beweisantritt im Berufungsverfahren zuzulassen, § 531 Abs. 2 ZPO (vgl. Senat, Beschluss vom 28. Mai 2009 – 12 U 43/09 = BeckRS 2009 23486).

e) Rechtsanwaltskosten

Dem Kläger steht über den bereits zuerkannten Teil hinaus ein Anspruch auf Erstattung von Rechtsanwaltskosten in Höhe von weiteren 286,19 EUR zu.

Der Erstattungsanspruch errechnet sich nach einem Gegenstandswert in Höhe von bis zu 10.000,00 EUR. Dieser setzt sich zusammen aus den bereits vorprozessual geleisteten Beträgen der Beklagten zu 3) in Höhe von insgesamt 9.863,07 EUR. Die „ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und im ausschließlichen Erledigungsinteresse“ geleisteten 1.500,00 EUR im Hinblick auf das vom Kläger verlangte Schmerzensgeld bleiben außer Betracht, weil dem Kläger, wie noch zu zeigen sein wird, ein Anspruch auf Schmerzensgeld

nicht zusteht und die Beklagten insoweit auch kein Anerkenntnis abgegeben haben. Zu berücksichtigen sind ferner die in der ersten Instanz zugesprochenen Heilbehandlungskosten (Erste Hilfe) in Höhe von 4,42 EUR und die in der zweiten Instanz wegen der Haftung der Beklagten nach einer Quote von 100 % zusätzlich zuzusprechenden 4,41 EUR. Der Gegenstandswert wird ferner erhöht um die dem Kläger zustehende sog. Durchsichtspauschale in Höhe von 76,69 EUR. Die zu ersetzenden Rechtsanwaltskosten erhöhen den Gegenstandswert für die Berechnung der Rechtsanwaltsgebühren nicht.

Angemessen, insbesondere nach dem allein maßgeblichen Vortrag der ersten Instanz, ist eine 1,3 Gebühr. Vorliegend handelt es sich um eine durchschnittliche Verkehrsunfallsache ohne besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten.

Hieraus errechnet sich zuzüglich Auslagenpauschale und Umsatzsteuer ein Betrag in Höhe von 775,64 EUR. Hiervon sind dem Kläger bereits 489,45 EUR zugesprochen worden, sodass ein Betrag in Höhe von 286,19 EUR zugunsten des Klägers verbleibt.

3. Zinsen

Dem Kläger steht ein über die zugesprochenen Rechtshängigkeitszinsen hinaus gehender Anspruch auf Verzugszinsen nicht zu.

Mit Recht ist das Landgericht davon ausgegangen, dass Verzug nicht automatisch mit Ablauf der der Versicherung zuzubilligenden Prüfpflicht eintritt (vgl. OLG Saarbrücken Urteil vom 27. Februar 2007 - 4 U 470/06, BeckRS 2008 01338).

Der Kläger hat in der ersten Instanz nicht vorgetragen, den Beklagten am 16. Januar 2008 ein spezifiziertes Anspruchsschreiben übersandt zu haben. Mit diesem neuen Vortrag ist er gemäß § 531 Abs. 2 ZPO nicht mehr zu hören, weil ein Zulassungsgrund weder vorgetragen noch ersichtlich ist.

Im Übrigen ist auch mit der Berufung das genannte Anspruchsschreiben weder vorgelegt noch sein Inhalt vorgetragen worden. Daher ist auch jetzt noch nicht schlüssig vorgetragen worden, in welchem Umfang die Beklagten in Verzug gesetzt worden sein sollen.

B. Zum Antrag zu 2)

Der Antrag auf Feststellung, dass dem Kläger jeder materielle Schaden aus dem Verkehrsunfall, der ihm in der Zukunft entstehen und nicht auf Dritte übergehen werde, zu ersetzen sei, ist vom Landgericht mit Recht abgewiesen worden.

1. Der Kläger begründet diesen Anspruch in der Berufung zum einen damit, dass seine Behandlungen noch nicht abgeschlossen seien. Dieser Vortrag verhilft dem Antrag nicht zum Erfolg.

Denn es ist bereits ausgeführt worden, dass hier nicht feststeht, dass der Beklagte zu 1) durch den Unfall eine Körperverletzung des Klägers verursacht hat. Die Beklagten haften daher aus den bereits erörterten Gründen für die Heilbehandlungskosten überhaupt nicht und infolgedessen auch nicht für etwaigenfalls in der Zukunft noch entstehende Kosten.

2. Der Kläger macht mit der Berufung nunmehr auch geltend, dass er beabsichtige, in Zukunft ein Ersatzfahrzeug zu beschaffen; in diesem Falle stehe ihm ein Anspruch auf Ersatz der Umsatzsteuer zu, der ihm aufgrund der bislang verfolgten fiktiven Abrechnung noch versagt sei. Allein aus diesem Grunde stehe ihm ein materieller Schadensersatzanspruch zu.

Mit dieser Begründung kann der Kläger im Berufungsrechtszug jedoch keinen Erfolg mehr haben. Es handelt sich insoweit um ein neues Angriffsmittel i. S. d. § 531 Abs. 2 ZPO, für dessen Berücksichtigung die Voraussetzungen des § 531 Abs. 2 ZPO nicht dargelegt und auch nicht ersichtlich sind.

So hat der Kläger - entgegen seiner Darstellung auf S. 13 der Berufungsbegründung - nicht schon in der ersten Instanz vorgetragen er beabsichtige, ein Ersatzfahrzeug anzuschaffen, und zwar weder zur Begründung seines Feststellungsbegehrens noch in anderem Zusammenhang; insbesondere ist derartiges nicht den Ausführungen auf S. 5 der Klageschrift zu entnehmen, wo der Anspruch auf fiktive Gutachterkosten begründet wird mit

Die Rüge des Klägers, die Teilerledigung der Rechtsstreits in Höhe von 880,00 EUR müsse sich kostenmäßig zu seinen Gunsten auswirken, greift nicht durch.

dem ausdrücklichen Hinweis, es sei Sache des Geschädigten, wofür er den ihm zustehenden Schadensersatz verwende.

C. Zum Antrag zu 3)

Die Berufung bleibt auch ohne Erfolg, soweit der Kläger nunmehr einen bezifferten Anspruch auf Schmerzensgeld verfolgt.

Der Kläger kann nämlich keinen Anspruch auf Zahlung von Schmerzensgeld geltend machen, weil schon nicht festgestellt worden ist, dass der Beklagte zu 1) den Körper des Klägers überhaupt verletzt hat. Es wird insoweit auf die obigen Ausführungen Bezug genommen.

Die Zahlung eines Schmerzensgeldes von 1.500 EUR durch die Drittbeklagte erfolgte ausweislich ihres Schreibens vom 15. Dezember 2008 ohne Anerkennung einer Rechtspflicht ausschließlich im Erledigungsinteresse.

Die Höhe dieser Schmerzensgeldzahlung erscheint im Übrigen auch nicht völlig unangemessen, selbst wenn unterstellt wird, der Kläger habe - vor dem Hintergrund bestehender chronischer und degenerativer Beeinträchtigungen der Wirbelsäule - unfallbedingt den Bruch einer Rippe sowie eine HWS - Verletzung I. Grades erlitten, wobei sich die Heilung nicht verzögert (vgl. Arztbericht Dr. Moll vom 18. 02. 2008).

D. Zum Antrag zu 4)

Weil der Kläger keine Primärverletzung bewiesen hat und diese auch nicht unstreitig oder anerkannt ist, scheidet auch die vom Kläger begehrte Feststellung aus, dass sich der Anspruch auf Feststellung der Verpflichtung zur Leistung von Schmerzensgeld in Höhe von 1.500,00 EUR durch die Zahlung der Beklagten zu 3) erledigt habe. Die Klage ist nämlich insoweit unbegründet gewesen, weshalb sich die Klage insoweit nicht erledigt hat.

E. Zu den Kosten

Die Rüge des Klägers, die Teilerledigung der Rechtsstreits in Höhe von 880,00 EUR müsse sich kostenmäßig zu seinen Gunsten auswirken, greift nicht durch.

Denn die Erledigung der Rechtsstreit in Höhe eines Teilbetrags von 880,00 EUR wirkt sich gemäß § 92 Abs. 2 ZPO auf die Kostenentscheidung in Anbetracht eines Streitwertes von 23.270,60 EUR nicht aus, unabhängig davon, ob die Klage im Zeitpunkt der Erledigungserklärung insoweit zulässig und begründet gewesen ist.

F. Die Rechtssache hat keine grundsätzlich Bedeutung und die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung erfordern keine Entscheidung des Berufungsgerichts.

G. Es wird den Parteien daher in Anbetracht der obigen Hinweise anheimgegeben, sachdienliche Erklärungen abzugeben.

Griß

Spiegel

Vogel

Ausgefertigt

Fleischer
Justizfachangestellter



Schlagworte Urteilsdatenbank

- Anmietung außerhalb Öffnungszeiten
- Aufklärungspflicht Vermieter
- Pauschaler Aufschlag für Unfallersatz
- Direktvermittlung
- EE Eigensparnis-Abzug
- Erkundigungspflicht
- Geringfügigkeitsgrenze
- Zusatzfahrer
- Schwacke-Mietpreisspiegel
- Fraunhofer-Mietpreisspiegel
- Gutachten
- Mietwagendauer
- NA Nutzungsausfall
- Rechtsanwaltskosten
- Zugänglichkeit
- Haftungsreduzierung/Versicherung
- Rechtsdienstleistungsgesetz (RBerG)
- Bestimmtheit der Abtretung
- Selbstfahrrervermietfahrzeug
- Zeugengeld
- Grobe Fahrlässigkeit
- Schadenminderungspflicht
- Wettbewerbsrecht/-verstoß
- Zustellung/Abholung
- Winterreifen
- Navigation
- Automatik
- Anhängerkupplung
- Fahrschulaausrüstung
- Kein Mittelwert Fraunhofer-Schwacke
- Mittelwert Fraunhofer-Schwacke
- Unfallersatztarif
- Anspruchsgrund
- Sonstiges
- Internetangebote